

DE

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 11/2010

vom 29. Januar 2010

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 145/2009 vom 4. Dezember 2009¹ geändert.
- (2) Die Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Richtlinie 2008/57/EG werden die in das Abkommen aufgenommene Richtlinie 96/48/EG des Rates³ und die in das Abkommen aufgenommene Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ mit Wirkung zum 19. Juli 2010 aufgehoben und sind daher mit Wirkung zum 19. Juli 2010 aus dem Abkommen zu streichen –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nummer 37d (Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird die Nummer 37ca.
2. Nach der neuen Nummer 37ca (Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgende Nummer eingefügt:

¹ ABl. L 62 vom 11.3.2010, S. 42.

² ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1.

³ ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 6.

⁴ ABl. L 110 vom 20.4.2001, S. 1.

„37d. **32008 L 0057**: Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1)“

3. Unter Nummer 42e (Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32008 L 0057**: Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1)“

4. Der Text der Nummern 37a (Richtlinie 96/48/EG des Rates) und 37ca (Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird mit Wirkung zum 19. Juli 2010 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2008/57/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 30. Januar 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. Januar 2010

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

A. Seatter

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

B. Ellertsdóttir L.-O. Hollner

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.